

**Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-2.ÄnderS-BFH)**

Vom 23.05.2016

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S.183), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 10. Mai 2016 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Februar 2012 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Frankenhausen (HauptS-1.ÄndS-BFH) vom 7. Juli 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Ermächtigungsgrundlagen der Hauptsatzung werden aktualisiert auf den Rechtsstand dieser Zweiten Änderungssatzung.

Artikel 2

In § 9 Absatz 2 Buchstabe g) wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein Buchstabe h) hinzugefügt, nach dem folgenden weiteren Angelegenheiten dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden:

„h) Abschluss von Mietkauf- oder Leasingverträgen im Einzelfall bis zu einer Kalenderjahressumme der Leasingraten bzw. der kalenderjährlichen Mietkaufverpflichtung in Höhe von 6.000,00 €.“

Artikel 3

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 23. Mai 2016

Stadt Bad Frankenhausen


St. e.j.c.
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 124-10/16

Eingangsbestätigung: 19.05.2016

Veröffentlichung im Amtsblatt: 01.06.2016